

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang
Gerontologie, Gesundheit und Care
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care
– Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019, geändert am 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Lehrangebot und Studienaufbau, Teilzeitstudium

- (1) Die zu absolvierenden Module mit zugehörigen Lehrveranstaltungen des Studienfachs Gerontologie, Gesundheit und Care im Masterstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige studienbegleitende Prüfungen gemäß §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 7, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind in der Anlage 3 geregelt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ein Teilzeitstudium möglich.

§ 3 Prüfungsrücktritt

Ein Rücktritt von Prüfungen im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care im Masterstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care ist nach erfolgter Anmeldung nur unter Angabe von Gründen gemäß § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung möglich.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die Dauer studienbegleitender mündlicher Prüfungen beträgt 15 bis 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen sollen auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten entfallen.
- (2) Die Dauer studienbegleitender Klausurarbeiten beträgt 45 bis 180 Minuten.
- (3) Multiple-choice-Fragen sind zulässig. Sie werden in der Regel vom durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt.

Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten; findet die Gleitklausel Anwendung, so wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben:

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. der Lehrveranstaltung durch den jeweils Lehrverantwortlichen bekanntzugeben.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care im Masterstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet eines ihrer bzw. seiner Teilstudiengänge, der Berufspädagogik oder der Bildungswissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 60 und 80 Seiten umfassen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen im Studienfach Gerontologie, Gesundheit und Care im Masterstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist in Ausnahmefällen und nur

für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen, werden nicht zur gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzuge-rechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Unverbindlicher Studienverlaufsplan für den M.Ed. Care

1. Semester		19 ECTS
Vertiefende Fachdidaktik 1	Modul 1: Fachdidaktik und Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	3
Vertiefende Berufspädagogik	Modul 2: Berufspädagogik	4
Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	Modul 3: Forschungstechniken, Methodik und empirisches Arbeiten	3
Biographieforschung	Modul 4: Methodische Grundlagen der Epidemiologie und Biographieforschung	3
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Modul 5: Recht, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	3
Pflegemanagement und Qualitätsmanagement 1	Modul 5: Recht, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	3
1. Semester Bildungswissenschaftliche Studienanteile *		6 ECTS
Inklusion	Modul 1**	6
2. Semester		17 ECTS
Vertiefende Fachdidaktik 2	Modul 1: Fachdidaktik und Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	5
Quantitative und qualitative Auswertungsmethoden	Modul 3: Forschungstechniken, Methodik und empirisches Arbeiten	3
Epidemiologie	Modul 4: Methodische Grundlagen der Epidemiologie und Biographieforschung	3
Pflegemanagement und Qualitätsmanagement 2	Modul 5: Recht, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	3
Vertiefungsseminar - Stationäre und ambulante Pflege, offene Altenarbeit	Modul 6: Theorie-Praxistransfer	3
2. Semester Bildungswissenschaftliche Studienanteile *		5 ECTS
Pädagogische Psychologie und Personale Kompetenz	Modul 2***	5
3. Semester		26 ECTS
12-wöchiges Schulpraxissemester	--	16
Übung zur Fachdidaktik	Modul 1: Fachdidaktik und Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	5
Recht im Kontext der aktuellen Gesundheitspolitik	Modul 5: Recht, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	3
Masterarbeit, Teil 1	Modul 7: Masterarbeit	2
4. Semester		16 ECTS
Masterarbeit, Teil 2	Modul 7: Masterarbeit	13
Vertiefungsseminar Geriatrie	Modul 6: Theorie-Praxistransfer	3

* Nach der RVO müssen Studierende im ‚Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care‘ im Masterstudiengang 11 LP in den Bildungswissenschaftlichen studieren. Siehe auch Seite 6 im Modulhandbuch. Das Institut für Bildungswissenschaft (IBW) hat für die Care-Studierenden das hier vermerkte Lehrangebot für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile entwickelt.

** Siehe Modulhandbuch ‚Master of Education Profillinie Lehramt Gymnasium Bildungswissenschaften‘. *** 4 LP Veranstaltung plus 1 LP Prüfung, hier bietet das IBW eine verkürzte Prüfung an.

Anlage 3: Tabellarische Übersicht der Veranstaltungen und Module im M.Ed. Care sowie deren Voraussetzungen

Veranstaltung	Modul	ECTS	ES	LNW	Voraussetzungen	Turnus	Start
Vertiefende Fachdidaktik 1	Modul 1	3	1	A, R	--	jährlich	WiSe
Vertiefende Fachdidaktik 2		5	2	A, R	Fachdidaktik 1	jährlich	SoSe
Übung zur Fachdidaktik		5	3	A	Fachdidaktik 2	jährlich	WiSe
Vertiefende Berufspädagogik	Modul 2	4	1	A, R	--	jährlich	WiSe
Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	Modul 3	3	1	A, Ü, P	--	jährlich	WiSe
Quantitative und qualitative Auswertungsmethoden		3	2	K	Quantitative und qualitative Forschungsme- thoden	jährlich	SoSe
Biographieforschung	Modul 4	3	1	A, R	--	jährlich	WiSe
Epidemiologie		3	2	A, R	Quantitative und qualitative Forschungsme- thoden	jährlich	SoSe
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Modul 5	3	1	A, K	--	jährlich	WiSe
Recht im Kontext der aktuellen Gesundheitspolitik		3	3	A, K	--	jährlich	SoSe
Pflegemanagement und Qualitätsmanagement 1		3	1	A, R	--	jährlich	WiSe
Pflegemanagement und Qualitätsmanagement 2		3	2	A, K	Pflegemanagement und Qualitätsmanage- ment 1	jährlich	SoSe
Stationäre und ambulante Pflege, offene Altenarbeit	Modul 6	3	2	A, K	--	jährlich	SoSe
Vertiefungsseminar Geriatrie		3	4	A, Ü, P	--	jährlich	SoSe
Schulpraxissemester		16	3	A, HA	--	jährlich	WiSe
Masterarbeit, Teil 1	Modul 7	2	3	MA	Siehe §15 AT der Prüfungsordnung	jährlich	SoSe
Masterarbeit, Teil 2		13	4	MA	--	jährlich	WiSe

Abkürzungen: ES= empfohlenes Semester, LNW=zu erbringender Leistungsnachweis, A=erfolgreiche Teilnahme und regelmäßige Vor- und Nachbereitung, R=Referat mit Präsentation und Handout, K=Klausur, Ü=Übungsaufgabe, P=Portfolio, HA=Hausarbeit, MA=Masterarbeit